



Stand: März 2019

Informationen zur Ausschlagungserklärung (Formulierungsvorschlag s. Muster)

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Wer nach deutschem Recht Erbe geworden ist, kann das Erbe ausschlagen (z. B. Überschuldung). Dies ist jedoch nicht mehr möglich, wenn das Erbe zuvor bereits angenommen worden ist. Die Frist zur Ausschlagung beträgt, berechnet ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft und Grund der Berufung,

- bei Wohnsitz des Erblassers in Deutschland und
 - Aufenthalt/Wohnsitz des Erben in Deutschland: 6 Wochen
 - Aufenthalt des Erben im Ausland: 6 Monate
- Bei Wohnsitz des Erblassers nur im Ausland und
 - Aufenthalt/Wohnsitz des Erben im In- oder Ausland: 6 Monate

Die Ausschlagung kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen. Die Unterschrift des Erklärenden muss öffentlich beglaubigt sein. Die Beglaubigung der Unterschrift kann

- von einem Konsularbeamten vorgenommen werden oder
- durch einen tschechischen Notar erfolgen – in diesem Fall kann es jedoch sein, dass das Nachlassgericht in Deutschland zusätzlich eine Apostille verlangt (s. Merkblatt der Botschaft zum Apostilverfahren).
- Außerdem kann die Niederschrift bei der Geschäftsstelle des zuständigen Nachlassgerichts in Deutschland erfolgen.
- Sofern Sie nach Deutschland reisen möchten, können Sie die Erklärung auch bei jedem inländischen Notar abgeben.

Die Ausschlagungserklärung wird erst mit Zugang beim zuständigen Nachlassgericht wirksam. Ein deutsches Nachlassgericht ist für die Ausschlagung nur dann zuständig, wenn auf den Nachlass deutsches Recht anwendbar ist. Dies ist für Erbfälle nach dem 17.08.2015 laut der neuen EU ErbVO in der Regel nur dann der Fall, wenn durch eine letztwillige Verfügung von Todes wegen das deutsche Recht gewählt wurde oder der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hatte

Weitere Informationen:
www.prag.diplo.de

Adresse:
Vlašská 19
118 01 Praha 1
(Malá Strana)

Postanschrift:
Box 88
118 01 Praha 1

Nächste Haltestellen:
U-Bahn Linie A: Malostranská
Tram Linien 12, 20, 22: Hellichova

Die Botschaft hat eine mögliche Mustererklärung verfasst, deren Text Sie bei der Formulierung Ihrer Ausschlagungserklärung unterstützt. Sie ersetzt nicht eine rechtliche Beratung durch einen Rechtsanwalt. Bitte beachten Sie, dass die Erklärung nach Eingang beim Nachlassgericht unwiderruflich geworden ist und der Ausschlagende betrachtet wird, als wenn er beim Erbfall bereits verstorben wäre. Das bedeutet, dass u. U. nun die Abkömmlinge (Kinder, Enkel) des Ausschlagenden als Erben in Frage kommen können. Hier sind dann unter Umständen weitere Erklärungen erforderlich. Für minderjährige Kinder haben die Inhaber der elterlichen Sorge (in der Regel Vater und Mutter) gemeinsam die Erklärung abzugeben, eventuell ist auch eine Genehmigung des Familiengerichts einzuholen. Falls erforderlich, muss auch diese Genehmigung innerhalb der o.a. Frist beim Nachlassgericht eingehen.

Die Gebühr für die Beglaubigung jeder Unterschrift beträgt 20,-. Falls Sie die Fertigung der Ausschlagungserklärung durch die Auslandsvertretung wünschen, fällt zusätzlich eine Gebühr von umgerechnet 30,- € pro Erbfall an. In Ausnahmefällen kann die Gebühr auch höher ausfallen. Die Gebühren können bar in CZK oder mit Kreditkarte bezahlt werden.

Bei Nachfragen können Sie sich gerne telefonisch an das Rechts- und Konsularreferat der Botschaft wenden.

Auf der folgenden Seite finden Sie ein Muster einer Ausschlagungserklärung. Bitte erstellen Sie ein eigenes Dokument, übernehmen die auf Sie zutreffenden Varianten und fügen Ihre persönlichen Daten ein.

Muster Ausschlagungserklärung

_____ (Adresse Absender)

An das

Amtsgericht

-Nachlassgericht-

_____ (Adresse Gericht)

Nömecko

Nachlassangelegenheit Herr/Frau _____, geb. am _____,
verstorben am _____ in _____

Dortiges Schreiben vom _____, Gz.: _____

ERBSCHAFTSAUSSCHLAGUNGSERKLÄRUNG

Durch obiges Schreiben des Nachlassgerichtes in _____ vom
_____ erhielt ich, _____ (Vorname, Name), Kenntnis
vom Tode meines/meiner _____ (Verwandschaftsgrad),

Herrn/Frau _____ (Name des Erblassers), und von der Tatsache, dass ich
vermutlich zum Erben nach dem Verstorbenen berufen bin./ ggf. Die Ausschlagung
erfolgt, weil ich befürchte, dass der Nachlass überschuldet ist./ ggf. Die
Ausschlagung erfolgt, nachdem alle bekannt gewordenen Erben der
vorhergehenden Ordnung die Erbschaft wegen Überschuldung des Nachlasses

ausgeschlagen haben. Der Erblasser hat in seiner Verfügung von Todes wegen deutsches Recht gewählt/ Der Erblasser hatte zum Zeitpunkt seines Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland unter folgender Anschrift:_____.

Ich, _____(Vorname, Nachname), geboren am _____in _____, wohnhaft _____, schlage hiermit die Erbschaft nach _____(Name des Erblassers) aus allen möglichen Berufungsgründen und ohne jede Bedingung aus.

[Ggf, falls dann Kinder in der Erbfolge nachrücken:

Durch meine Ausschlagung kommen meine minderjährigen Kinder _____(Vorname, Name), geb. am _____ in _____, sowie _____(Vorname, Name), geb. am _____ in _____, als gesetzliche Erben und möglicherweise testamentarische Erben in Betracht.

Als _____gesetzliche Vertreter erklären wir, _____(Name des 1. sorgeberechtigten Elternteils), geb. am _____ in _____, und _____(Name des 2. sorgeberechtigten Elternteils), geb. am _____ in _____ hiermit für unsere vorgenannten minderjährigen Kinder, dass auch diese die Erbschaft nach _____(Name des Erblassers) aus allen möglichen Berufungsgründen und ohne jede Bedingung ausschlagen.]

Ich/Wir wurde/n von der Deutschen Botschaft Prag ausdrücklich auf die Rechtswirkungen der Erbausschlagung sowie darauf hingewiesen, dass die Ausschlagung nur wirksam ist, wenn die Urschrift der Ausschlagungserklärung dem zuständigen Nachlassgericht fristgerecht zugeht.

Prag, den _____

(Unterschrift)

(ggf. Unterschrift des 2. Elternteils)